

Christine Lorenz-Gräser
- Geschäftsführerin -

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum

Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 18.01.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-vwv-natwart-e.doc

LNv-Stellungnahme zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Naturschutzdienst (§ 68 NatSchG) – VwV Naturschutzdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNv dankt für die Zusendung des Entwurfs der neuen Verwaltungsvorschriften über den Naturschutzdienst mit Schreiben vom 8.12.2006.

Diese Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Zu Nr. 1 Punkt 1.2

Zum Naturschutzdienst .. geeignet sindPersonen, die die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen naturkundlichen Kenntnisse durch Ausbildung, Beruf oder sonstige nachgewiesene Beschäftigung mit Natur und Landschaft besitzen.

Der LNv begrüßt das erweiterte Anforderungsprofil für Mitarbeiter des Naturschutzdienstes, das die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen naturkundlichen Kenntnisse präzisiert. Wäre erscheint uns aber die im Entwurf der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Vorgabe der „nachgewiesenen Beschäftigung mit Natur und Landschaft“.

Viele engagierte Naturschützerinnen und Naturschützer, die bereit und fachlich in der Lage für den Naturschutzdienst wären, haben sich ihre Kenntnisse autodidaktisch und/oder durch die Mitarbeit in den Naturschutzverbänden oder anderen Gruppen erworben. Ein Nachweis dieser Qualifikation ist schwierig zu handhaben.

Der LNV bittet darum, diese Formulierung zu präzisieren - etwa in dem Sinn einer nachgewiesene Beschäftigung mit Natur und Landschaft durch Engagement im LNV, in Naturschutzvereinen oder naturkundlichen Arbeitsgruppen.

Zu Nr. 4

Bisherige Praxis war, dass die Naturschutzwarte für jeweils einen Landkreis zuständig waren: Naturschutzwarte besuchen nicht nur „ihr“ Gebiet sondern in der Regel auch andere Gebiete im Umkreis, etwa bei Exkursionen, Führungen usw. und nehmen auch dort ihre Aufgaben nach § 68 NatSchG wahr.

Der LNV schlägt deshalb vor, die Bestellung für einen bestimmten Landkreis vorzunehmen und ein bestimmtes Betreuungsgebiet als Schwerpunkt der Tätigkeit zu definieren.

Zu Nr. 5

Die Formulierung „Die Bestellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs aus wichtigem Grund“ ist sehr vage formuliert. Was ist darunter zu verstehen?

Der LNV schlägt vor, die Widerrufsgründe zu präzisieren. Etwa könnte schwerwiegendes Fehlverhalten oder eine länger andauernde Untätigkeit explizit genannt werden.

Zu Nr. 7

Wir begrüßen den in der VwV neu vorgesehenen Auslagenersatz für Naturschutzwarte.

Nicht zustimmen kann der LNV aber der Einschränkung lediglich auf Naturschutzwarte, denen besondere Aufgaben (z. B. Hornissen-, Fledermausschutz) übertragen worden sind – was einem „Zwei-Klassensystem“ im ehrenamtlichen Naturschutzdienst gleichkommt - nicht zustimmen.

Auslagen entstehen nicht nur den Hornissen-, Biber-, und Fledermausbeauftragten, sondern auch allen anderen Naturschutzwarten, die durch Gebietsbegehungen, Informationen der Besucher usw. ihre von der Naturschutzbehörde nach § 68 NatSchG übertragene Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen.

Der LNV bittet deshalb, in der VwV für alle nach § 68 NatSchG berufenen Naturschutzwarte die Erstattung der Auslagen festzulegen. Vor allem auch in den Fällen, in denen mit den Naturschutzbeauftragten verbindliche Einsatzpläne für die Betreuung eines Gebiets vereinbart werden (Punkt 6 der VwV), sollte ein Auslagenersatz selbstverständlich sein.

Zu Nr. 9 Punkt 9.2

Damit Regelungen im Wortlaut des Gesetzestextes nachgeschlagen werden können oder zur weitergehenden Information des Naturschutzdienstes gehört zur Grundausstattung auch der Text des Naturschutzgesetzes, etwa durch die vom Fachdienst Naturschutz herausgegebene, handliche Broschüre. Die Anlage zu § 32 NatSchG enthält zudem eine Auflistung der besonders geschützten Biotope.

Der LNV schlägt deshalb vor, bei der Grundausstattung des Naturschutzdienstes auch die Broschüre „Naturschutzgesetz Bund und Land“ der LUBW vorzusehen.

Gelegentlich wird die Aushändigung des Kfz-Kennzeichnungsschildes „Naturschutzdienst“ als Erlaubnis zum Befahren gesperrter Wege verstanden.

Bei der Aushändigung des Kfz-Kennzeichnungsschild „Naturschutzdienst“ sollte deshalb eine Klarstellung erfolgen, dass dieses nicht zum Befahren gesperrter Wege berechtigt.

Zu Nr. 11

Mit Blick auf das in § 68 NatSchG definierte Aufgabengebiet der Naturschutzwarte hält der LNV eine jährliche Fortbildung für nicht ausreichend. Leider findet aber selbst dieses Minimum in vielen Landkreisen nicht statt!

Der LNV bittet das MLR, durch die VwV sicherzustellen, dass jeder Landkreis seiner Verpflichtung zur Fortbildung der Naturschutzwarte mit mindestens einer jährlichen Fortbildung nachkommt. Dies liegt im Interesse sowohl der Naturschutzwarte, die so über aktuelle Themen, Aufgaben usw. geschult werden und diese Kenntnisse bei ihren Begehungen, bei der Information von Besuchern, gerade auch bei Rechtsverstößen von Besuchern, anwenden können. Eine qualifizierte Fortbildung liegt aber auch im Interesse der Naturschutzbehörde, die ihnen Aufgaben überträgt und die so eine qualifizierte Erfüllung dieser Aufgaben gewährleisten können.

Neben den eigentlichen Naturschutzthemen müssen auch Grundlagen des Naturschutzrechts und der Naturschutzverwaltung, Rechte und Pflichten der Na-

turschutzwarte und besonders auch der Umgang mit Besuchern von Schutzgebieten bzw. Konfliktmanagement zu den Schulungsinhalten gehören.

Um dem Ehrenamt des Naturschutzdiensts entgegen zu kommen, sollten die Schulungen möglichst an Wochenenden stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christine Lorenz-Gräser
- elektronische Unterschrift -